

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Schloßstr. 80, 12154 Berlin (nur Briefsendungen)  
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Schloßstr. 80, 12165 Berlin (nur Frachtsendungen)

**An den Vorsteher der  
Bezirksverordnetenversammlung  
Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
Herrn René Rögner-Francke**

**über**

**Herrn Bezirksbürgermeister Herbert Weber**

Geschäftsz: **SozDez 1**  
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: **Herr Lehmann**  
Zimmer: **603**

Telefon: **(030) 90299 - 3404**

Vermittlung: **(030) 90299 - 0**

Intern: **9299 - 3404**

Telefax: **(030) 90299 - 1443**

E-Mail: **sozdezstab@stegl-zehl.verwalt-berlin.de**

E-mail-Adresse nicht für Dokumente mit  
elektronischer Signatur!

Internet:

<http://www.stegl-zehl.verwalt-berlin.de>

Datum: *01* .11.2006

**Kleine Anfrage Nr. 595/II der Bezirksverordneten Regina Veraguth zur Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften**

Sehr geehrter Herr Rögner-Francke,  
die o.g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Für das Land Berlin gilt grundsätzlich, dass von allen Bezirken – also auch vom Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf – nur solche Gemeinschaftsunterkünfte für Unterbringungszwecke im Rahmen der Hilfestellung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) genutzt werden können, die im sogenannten „Bettenpool“ beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo, Referat II B) berlinweit gelistet sind.

In diesen „Bettenpool“ nimmt das Landesamt – auf Antrag des Betreibers/Trägers – nur Einrichtungen auf, nachdem zuvor das örtlich zuständige Bezirksamt bestätigt hat, dass die sogenannten, berlinweit geltenden Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte eingehalten werden (s. Anlage 1).

Nach Aufnahme in den „Bettenpool“ können die Bezirksämter dann im Rahmen der Hilfestellung (berlinweit) diese Unterkünfte zuweisen – also belegen.

Auf die Preisgestaltung des jeweiligen Betreibers/Trägers nimmt das Land Berlin dabei keinen Einfluss – der „Markt“ reguliert sich an dieser Stelle selbst.

Die Gesamtzahl der in der dem Amt zur Verfügung gestellten aktuellen Liste vom 12.10.2006 geführten Unterkünfte beläuft sich berlinweit auf 134 (s. Anlage 2).

**1. Wie viele Menschen werden von dem Bezirk nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) versorgt und sind in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Bitte nach genauen Aufenthaltstiteln, Dauer des Aufenthalts, Herkunftsland, Geschlecht und Alter aufschlüsseln.**

**Zu 1.:**

Diese Frage kann leider nicht beantwortet werden. Das Amt verfügt im Rahmen der computergestützten Sozialhilfesachbearbeitung (ProSoz) nicht über entsprechende technische Möglichkeiten,

Öffnungszeiten:  
nach Vereinbarung

Zahlungen:  
bitte bargeldlos nur an  
die Bezirkskasse  
Steglitz-Zehlendorf

Kontonummer:  
1210003402

Geldinstitut:  
Landesbank  
Berlin (LBB)

Bankleitzahl:  
100 500 00



- Eingang:  
Schloßstr. 80  
- Parkhaus:  
Schloßstr. 78

Verkehrsmittelverbindungen zum Dienstgebäude Bürohochhaus Steglitzer Kreisel (Schloßstr. 80):

1 Rathaus Steglitz (U 9), 2 Rathaus Steglitz (S 1), 3 148, 170, 186, 282, 283, 285, 380, 385, M 82, M 85, X 83

diese Angaben aus den vorhandenen Systemdaten zusammenzutragen. Um diese Angaben zu machen, müsste folglich jede einzelne Hilfeakte durchgesehen und die entsprechenden Einzelangaben zusammengetragen werden. Dieser Verwaltungsaufwand ist insbesondere angesichts der nach wie vor bestehenden Belastungen im Sozialamt, auch im Zusammenhang mit der Altarbeit, gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im wohlverstandenen Fürsorgeinteresse nicht zu verantworten.

2. *Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte werden von dem Bezirk belegt, welche Kapazität haben sie?*

**Zu 2.:**

Dem Bezirksamt stehen grundsätzlich alle gelisteten Unterkünfte zur Belegung zur Verfügung. Die Belegung erfolgt dabei nach Maßgabe der vom Landesamt freigemeldeten Plätze.

Die Platzkapazität der Unterkünfte ist wiederum der beigefügten Übersicht aller gelisteten Einrichtungen zu entnehmen (s. Anlage 2).

3. *Welche Gemeinschaftsunterkünfte sind vertraglich an freigemeinnützige bzw. privat-kommerziell Träger gebunden und wer sind die entsprechenden Träger?*

**Zu 3.:**

Für das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf gilt, dass es an keine Gemeinschaftsunterkunft vertraglich gebunden ist. Hinsichtlich der Betreiber/Träger wird auf die beigefügte Übersicht der im sogenannten „Bettenpool“ gelisteten Unterkünfte verwiesen (s. Anlage 2).

4. *Wie hoch liegt der Mindesttagessatz pro Person und Tag in einer der belegten Gemeinschaftsunterkunft, wie der Höchsttagessatz und wie hoch der durchschnittliche Tagessatz?*

**Zu 4.:**

Der durchschnittliche Tagessatz für einen Platz in einem Mehrbettzimmer beträgt in Steglitz-Zehlendorf derzeit 11,60 EUR, der niedrigste Tagessatz beträgt 10,23 EUR, der höchste beträgt 14, EUR.

5. *Wenn es unter 4. große Differenzen in den Tagessätzen gibt – bitte Begründen.*

**Zu 5.:**

Wie bereits einleitend dargestellt, sind die Betreiber/Träger der Einrichtungen in ihrer Preisgestaltung frei und nur den Gesetzmäßigkeiten des „Marktes“ unterworfen. Folglich ergeben sich Unterschiede in der Preisgestaltung u.a. aus den unterschiedlichen Bauweisen der Gemeinschaftsunterkünfte (z.B. abgeschlossene Wohnung, Fertigbauweise, Altbau, Neubau, Ausstattung, Größe usw.) sowie dem Umfang der gegebenenfalls angebotenen Betreuung und Beratung in der Unterkunft.

6. *Wie viel Euro gibt der Bezirk jährlich für die Unterbringung von Menschen in Gemeinschaftsunterkünften aus?*

**Zu 6.:**

Die Haushaltssystematik hinsichtlich der Unterkunftskosten nach AsylbLG (Kapitel 3995) sieht eine Unterscheidung nach Unterkunftstypen über Unterkonten nicht vor. Statistische Angaben nur für die Unterkunftskosten in Gemeinschaftsunterkünften sind aus diesem Grunde nicht möglich.

7. *Bitte die Adressen der Gemeinschaftsunterkünfte auflisten.*

**Zu 7.:**

Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf gibt es an folgenden Adressen gelistete Einrichtungen des „Bettenpools“ – im Übrigen wird auf die Gesamtliste der Einrichtungen verwiesen (s. Anlage 2):

8. Gibt es eine Mindestanforderung, welche die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte einhalten müssen? Wenn ja, bitte schriftlich anhängen.

**Zu 8.:**

Ja, es gibt – wie bereits einleitend dargestellt – die sogenannten Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte, die vom Betreiber/Träger einzuhalten sind, wenn er in den „Bettenpool“ des Landesamtes aufgenommen werden bzw. dort verbleiben will (s. Anlage 1).

9. Wenn 8. mit ja beantwortet wurde – werden diese Mindestanforderungen überprüft, durch wen und in welchen zeitlichen Abständen?

**Zu 9.:**

Die Einhaltung der Mindestanforderungen wird im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf vor Aufnahme einer Einrichtung in den „Bettenpool“, in der Folge mindestens einmal jährlich (und bei Bedarf auch öfter) von einer Mitarbeiterin der Abteilung Soziales, einer sogenannten Heimbegeherin, überprüft.

Darüber hinaus werden die Unterkünfte durch das jeweils zuständige Gesundheitsamt im Rahmen der Überwachung der Infektionshygiene – mindestens einmal jährlich, anlaßbezogen auch öfter – überprüft. Neben der Inaugenscheinnahme der Einrichtung selbst, umfasst diese Überprüfung insbesondere infektionshygienisch relevante Bereiche, wie z.B. Küchen und Bäder sowie die Überwachung und Prüfung der Hygienepläne.

Seitens der Bauabteilung finden im Hinblick auf die Einhaltung der Brandschutzanforderungen in den dafür vorgesehenen Zeitabständen sogenannte Brandsicherheitsschauen durch das örtlich zuständige Bezirksamt – Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht – statt. Eine Brandsicherheitsschau wird in der Regel alle fünf Jahre durchgeführt, sofern in der Baugenehmigung kein kürzerer Zeitraum festgelegt wurde.

10 Weist das Bezirksamt Menschen mit Duldung in die Gemeinschaftsunterkunft in der Motardstr. 101a ein, die auch als Erstaufnahmeeinrichtung dient? Wenn ja, wie viele? Und bitte nach Dauer des Aufenthalts, Herkunftsland, Geschlecht und Alter aufschlüsseln.

**Zu 10.:**

Bei der Einrichtung in der Motardstr. 101a handelt es sich primär um eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die noch ganz am Anfang ihres Asylverfahrens stehen. Zuständig für diesen Personenkreis ist die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA). Die in dieser Einrichtung vorhandenen Plätze werden – so hat die Nachfrage beim LaGeSo, Referat II B, ergeben – deshalb fast ausschließlich von der ZLA belegt, die zu diesem Zeitpunkt auch Kostenträger für die dort von ihr untergebrachten Menschen ist. Darüber hinaus können dort auch die Bezirke Menschen, die den sogenannten Aufenthaltsstatus der „Duldung“ besitzen, unterbringen. In diesen Fällen sind die Bezirke Kostenträger.

Aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen kann hinsichtlich der Personenanzahl, der Dauer des Aufenthaltes, dem Herkunftsland, dem Geschlecht und dem Alter die Frage nicht beantwortet werden.

11. Wenn 10. mit ja beantwortet wurde: Wie viele dieser Menschen werden über die zentrale Essenausgabe der Motardstr. 101 a versorgt? Wie viele von diesen Menschen bekommen gar kein Bargeld mehr ausgezahlt?

**Zu 11.:**

- entfällt – (s. Antwort zu Frage 10.)

12. Sind Fälle bekannt, bei denen Menschen, die nach AsylbLG § 1a fallen, gar keine Leistungen mehr ausgezahlt wurden? Wenn nur Teilleistungen ausgezahlt wurden (Unterbringung, Essen etc.) bitte aufschlüsseln. Wenn ja, wie viele? Und bitte nach Dauer des Aufenthalts, Herkunftsland, Geschlecht und Alter aufschlüsseln.

**Zu 12.:**

Es hat in der Vergangenheit Fallkonstellationen gegeben, in denen Leistungsempfängern nach § 1a AsylbLG nur der in § 3 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 AsylbLG festgesetzte Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse gewährt wurde. Diese Fallkonstellationen können auch in Zukunft gegeben sein.

Eine Mitteilung zur Anzahl, zur Dauer des Aufenthaltes, zum Herkunftsland, zum Geschlecht und zum Alter ist aus den in der Antwort zu Frage 1. bzw. 13. dargestellten Gründen nicht möglich.

13. Wie viele Menschen, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnten, konnten während der Versorgung nach dem AsylbLG in den letzten 5 Jahren (2001, 2002, 2003, 2004, 2005) in private Wohnungen ziehen?

**Zu 13.:**

Diese Frage ist u.a. aus den bereits in der Antwort zur Frage 1 dargestellten Gründen nicht zu beantworten. Ergänzend sei hier erklärt, dass die Aktenführung im Sozialamt über das Programm ProSoz erfolgt.

Diese Software wurde allerdings offensichtlich nicht unter dem Aspekt der jederzeitigen, kleinteiligen statistischen Auswertbarkeit entwickelt und enthält keine entsprechenden „Auswertungstools“. Folglich stehen dem Amt auch keine automatisierten Auswertungsmechanismen zur Verfügung, es zuließen derartige Auswertungen, wie es die Fragestellung erfordert, vorzunehmen.

Die Frage beantworten zu wollen würde es deshalb erforderlich machen, alle Sozialleistungsakte (vollständig incl. aller Aktenbände) der Jahre 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 verfügbar zu haben – also auch die Akten, die u.U. an einen anderen Bezirk abgegeben wurden – und sie sodann jeweils einzeln durchzusehen um „von Hand“ die gewünschten Daten einzeln zusammenzutragen.

Dies ist aus den bereits genannten Gründen nicht leistbar.

(14.) Wie viele Menschen, die nach dem AsylbLG versorgt werden, machen gemeinnützige zusätzliche Arbeit (gZA) für 1 € die Stunde? Wie viele Stunden werden durchschnittlich pro Person u Woche gearbeitet?

**(Zu 14.):**

Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass gemäß § 5 AsylbLG die sogenannte gemeinnützige, zusätzliche Arbeit mit 1,05 €/Std. abgegolten wird, und zwar zusätzlich zu den regulären AsylbLG-Leistungen. Derartige Einsätze sind im Regelfall je Einsatz auf 40 Stunden im Monat zu begrenzen.

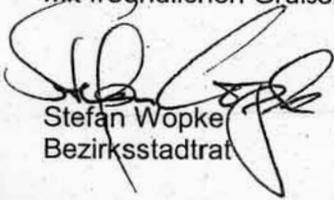
Angesichts der anhaltenden Arbeitsbelastung im Sozialamt – u.a. im Zusammenhang mit dem Abbau der Altaktenbestände – stehen derzeit leider die für die Akquise und Betreuung der Einsatzstellen notwendigen personellen Ressourcen nicht zur Verfügung.

Vor Einführung des SGB XII war mit dieser Aufgabe eine gesonderte Arbeitsgruppe „Hilfe zur Arbeit (HzA)/Gemeinnützige zusätzliche Arbeit (gZA)“ betraut, die zuletzt aus sechs Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bestand. Im Zuge der Einführung des SGB XII mussten diese Personalkapazitäten aufgegeben und vollständig an das JobCenter abgegeben werden.

Es ist deshalb festzustellen, dass es zurzeit in Steglitz-Zehlendorf keinen vom Sozialamt nach dem AsylbLG versorgten Menschen gibt, der sich in einem derartigen Arbeitseinsatz befindet.

Es besteht allerdings die begründete Hoffnung, dass nach Abbau der bekannten Altaktenrückstände wieder die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung stehen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Wopke  
Bezirksstadtrat

# Anlage 1 zur KA 59514

## Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte (Wohnheime, Pensionen, Wohnungen u. Appartements) Gültig ab 01.03.2002

1. Die Unterkunft **muss** den in Berlin geltenden Bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften - unter besonderer Berücksichtigung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes - entsprechen. **Kellerräume, Ladenwohnungen und Läden dürfen nicht** als Wohn- und Schlafräume genutzt werden, ausgenommen betsehende Einrichtungen.

2. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen:  
Die **Höchstbelegungszahl pro Zimmer** beträgt 4 Personen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenräume und -flächen (z.B. Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume...) unberücksichtigt.

- a) Die **Mindestquadratmeterzahl** pro Zimmer beträgt für ein
- Einzelzimmer 9 qm
  - Doppelzimmer 15 qm
  - Dreibettzimmer 22 qm
  - Vierbettzimmer 28 qm.

Die Zimmer sind fortlaufend zu nummerieren. Die Zimmernummer ist mit der Angabe über die vorhandenen Quadratmeter **gut lesbar und sichtbar** an jeder Zimmertür anzubringen. Bei Verlust der Beschriftungen sind diese unverzüglich zu ersetzen.

b) Es dürfen grundsätzlich **keine Doppelstockbetten** verwendet werden. **Ausnahme:** Betten für Kinder bis zu 12 Jahren.

c) Für jeden Bewohner ist eine eigene Bettstelle, ggf. Kinderbett vorgesehen..

Zu jeder Bettstelle gehören:

- ein Bettgestell oder Schlafliege (keine klappbaren Gästebetten) mit einer Größe von 90x200 cm
- eine qualitativ gute Matratze
- für inkontinente Personen ein Überzug mit plastifizierter Unterseite und kochfester Moltonseite
- ein Kopfkissen sowie
- Einziehdecken in ausreichender Anzahl

Die Bettwäsche sowie die Handtücher sind vom Betreiber zu stellen und in 14-tägigen Abständen - bei Bedarf auch öfter zu wechseln.

Bei Neubelegung ist die Matratze sowie das Bettzeug auf den hygienisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Jede neu in die Unterkunft aufgenommene Person erhält frische Bettwäsche. Die Bettwäsche ist der Bettgröße anzupassen

d) Es wird nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht.

3. Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen um 21 Uhr nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt, wird für eine ausreichende Beheizung gesorgt.

4. Zur Ausstattung der Wohnräume gehören:

- ein Schrank oder Schrankteil von **mindestens 50 cm Breite** pro Person (**in Doppel- und Mehrbettzimmer muss dieser abschließbar sein**).
- ein Tischplatz mit Stuhl pro Person

- mindestens ein Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material mit dichtschießendem Deckel pro Zimmer
  - Gardinen oder Jalousien
  - ein Kühlschrank
  - eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Besteck und Geschirr
5. Für Männer und Frauen werden getrennte Schlafräume bereit gehalten, es sei denn, dass die Klienten um entsprechende Zusammenlegung bitten.
6. Bei Einrichtungen ab 50 Personen ist ein Gemeinschaftsraum mit einer Größe von mindestens 20 qm erforderlich.
7. Bei der Unterbringung von Babys und Kindern sind **Kindersicherungen** für alle Steckdosen **vorgeschrieben**.
8. Grundsätzlich sind in den Küchen für jeweils 10 Bewohner mindestens vier funktionierende Herdkochplatten mit einer Backröhre sowie eine Spüle zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber stellt eine Grundausstattung an Geschirr und Kochgeschirr (pro Person 1 Pfanne, 1 Topf, 1 Sortiment Besteck, 1 Tasse, jeweils 1 flacher und tiefer Teller) zur Verfügung.
9. Für jeweils 20 Personen ist mindestens 1 Waschmaschine sowie 1 Trockenautomat oder 1 Trockenraum **kostenlos** außerhalb der Schlaf- und Tagesräume zur Verfügung zu stellen.
10. Alle Räume sind in einem bewohnbaren und ansprechbaren Zustand zu halten. Notwendige Renovierungsarbeiten sind regelmäßig, **mindestens alle zwei Jahre**, bei Bedarf auch früher, vom **Betreiber durchzuführen**.
11. In allen Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Verkehrsflächen muss eine ausreichende Beleuchtung durch elektrische Anlagen vorhanden sein, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der Nachweis ist zu erbringen.
12. Die **Reinigung** der Sanitärbereiche, soweit sie sich außerhalb der Wohneinheiten befinden, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser ...) **hat durch den Betreiber bzw. dessen Auftraggeber mindestens einmal täglich zu erfolgen**. Die Einrichtung ist frei von Ungeziefer und Schädlingen zu halten. Ungeziefer und Schädlinge sind nach Auftreten unverzüglich durch eine zugelassene Fachfirma zu beseitigen. Der Nachweis ist zur jederzeitigen Einsichtnahme in der Einrichtung vorzuhalten..
13. Für eine geordnete Abfallbeseitigung ist der Betreiber verantwortlich.
14. Sanitäranlagen und Waschräume der Unterkunft sollen folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) Es müssen jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume, **getrennt** für Männer und Frauen, zur Unterkunft gehören. Die Toilettenräume sollen in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen; ebenso soll Trinkwasser in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume vorhanden sein. Es wird mindestens ein WC für 8 Bewohner vorgehalten, für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken. Die Toilettenräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein. Sie sollen mit Seifenspendern und hygienisch einwandfreien Trockenvorrichtungen (z.B. Papierhandtücher) sowie Toilettenpapier und Hygienebeutel mit dem passenden Behältnis (nur für Frauen) ausgestattet sein.

- b) Für die notwendige Körperpflege werden für jeweils 15 Personen mindestens zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche oder Wärme bereitgestellt. Diese sollen sich im gleichen Stockwerk befinden.
15. Alle Räume müssen abschließbar sein. Jeder Bewohner erhält einen Schlüssel für die Eingangstür und für sein Zimmer. Der Betreiber hat von jeder Tür einen Zweitschlüssel vor Ort bereitzuhalten.
16. Die Energieversorgung und Wasserversorgung obliegt dem Betreiber.
17. Der Betreiber hält das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen, insbesondere der Kinder, sowie für Reinigung und Wachsutz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personalbereitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet.
18. Es soll den Bewohnern ein Ansprechpartner täglich für 8 Stunden zur Verfügung stehen, der nicht selbst Bewohner ist. Für die restliche Zeit ist eine Rufbereitschaft (Wachsutz o.ä.) sicherzustellen.
19. Der Betreiber gewährleistet, daß Besuche der Mitarbeiter von Behörden oder anderer mit der Betreuung von Bewohnern betrauten Vertretern jederzeit möglich sind.
20. Den Heimbegehern ist jederzeit auf Verlangen eine **komplette und aktuelle Belegungsliste** sowie die **Kostenübernahmescheine im Original** zur Einsicht vorzulegen.
21. Ein Erste-Hilfe-Verbandkasten nach DIN 13157 ist vorzuhalten.
22. In Einrichtungen, die nicht über Briefkästen verfügen, ist vom Betreiber sicherzustellen, dass die Bewohner ihre Post täglich erhalten.
23. **Sondergebühren** für eine zusätzliche Ausstattung dürfen außerhalb der vereinbarten Tagessätze von den Bewohnern nicht erhoben werden. Der von den Sozialämtern gezahlte **Tagessatz deckt alle vorgenannten Leistungen**.
24. Die Einhaltung der für den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über **Brandsicherheit, Brandschutzeinrichtungen, Hygiene und Infektionsschutz** ist zu gewährleisten.
- a) **Feuersicherheit:** bis zu jeweils 50 qm Nutzfläche ist ein 6 kg-AB-Schaumlöcher an einer übersichtlichen Stelle - Höhe Oberkante 110 cm - anzubringen. Die **Prüfung der Löscher muss generell alle zwei Jahre** (siehe angebrachte Plakette) erfolgen. Nach Benutzung des Löschers oder wenn der Sicherungstift bzw. die Plombe fehlt ist eine **sofortige Prüfung** durch eine Fachfirma erforderlich. In der Küche ist eine **Feuerlöschdecke** bereitzuhalten.
- b) **Brandschutzeinrichtungen:** Weiterhin ist auf die regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Brandschutzeinrichtungen (Hausalarm, Rauchabzüge, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen usw.) zu achten. Die Nachweise über Prüfungen und Instandhaltungen müssen in der Einrichtung aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen. Das ordnungsgemäße Schließen der Brandschutztüren ist zu gewährleisten. Empfehlenswert sind Rauchmelder in jedem Zimmer.
- c) Alle Fluchtwegkennzeichnungen müssen beleuchtet oder hinterleuchtet sein.
- d) Alle als Rettungswege erforderlichen Flure, Ausgänge und Treppenräume sind unbedingt von Gegenständen jeder Art, wie z.B. Möbel, Fußmatten, Wäscheständer, Fahrräder oder Kinderwagen freizuhalten.

- e) Der Betreiber hat jedem Bewohner/in eine Haus- und Brandschutzordnung gegen Unterschrift auszuhändigen. Die Unterschriftenliste darüber ist auf Verlangen dem Heimbegeber oder dessen Bevollmächtigten jederzeit vorzulegen.
- f) **Hygiene:** Das zuständige Gesundheitsamt prüft in regelmäßigen Abständen die Unterkunft.
- g) *Der Betreiber hat die Verpflichtung zur Kontrolle einer durchgeführten Tuberkulose – Vorsorgeuntersuchung.*

25. Der Betreiber ist verpflichtet darauf hinzuweisen, daß die vorhandenen TV- und Radiogeräte jedes einzelnen Bewohners bei der GÉZ angemeldet sind und/oder eine Gebührenbefreiung der GEZ vorliegt.

26. Die Unterkunft ist grundsätzlich an der Haus- und Wohnungstür bzw. am Klingelbrett als solche kenntlich zu machen.

27. Die Tagessätze, die vom zuständigen Bezirk schriftlich an die Leitstelle gemeldet worden sind, gelten ab dem festgelegten Datum Berlinweit, auch wenn auf dem Kostenübernahmeschein noch ein anderer Tagessatz stehen sollte.

- a) *Abrechnung : Bei vorübergehenden Abwesenheitszeiten einzelner Heimbewohner z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt u.ä. von bis zu drei Tagen wird zur Sicherung des Heimplatzes der volle Tagessatz bezahlt; ab dem vierten Tag der Abwesenheit werden Unterkunftskosten nicht mehr anerkannt. Ausnahmen hierzu sind ausschließlich in den Fällen möglich, in denen hier von abweichende Einzelfallentscheidungen der leistungsgewährenden Stellen z.B. bei der Gewährung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten getroffen worden und ein entsprechendes Kostenanerkennnis dies zulässt.*

28. Der Kostenübernahmeschein ist nur gültig mit dem Namen und der Adresse der Unterkunft für die er ausgestellt wurde. Dieser ist frühestens 3 Tage vor Ablauf der Gültigkeit oder bei Auszug von der auf sie ausgestellten Person zu unterschreiben.

29. Jeder Betreiber / jede Betreiberin hat den für ihn zuständigen Bezirk alle Veränderungen des Protokolls für die Leitstelle (z.B. Änderung der Telefonnummer, Personal u.ä) schriftlich mitzuteilen.

30. Freie bzw. freiwerdende Plätze sind vom Heimbetrieb der Berliner Unterbringungsleitstelle werktags (montags - freitags) morgens bis spätestens 9 Uhr telefonisch, per Telefax oder per e – mail zur Wiederbelegung zu melden. Die Meldung hat bei voller bzw. bei unveränderter Belegung mindestens 1x monatlich, bei Änderungen in der Belegung und freien Plätzen werktäglich zu erfolgen.

*Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann eine Berücksichtigung bei der Belegung nicht erfolgen.*

Zustimmend zur Kenntnis genommen und empfangen

Berlin, den . 200 .....

(Unterschrift des Betreibers)